

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

Preis pro Heft
Rr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 149.

Freitag, 1. Juli 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch Postträger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung

über den nächsten Aufnahmetermin in die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen und über Anmeldungen für einzelne Aufnahmen in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg.

- Die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen nimmt Söhne gut gebieter Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Sächsischen Armee im Anschlusse an den 8 jährigen Kurus der Volksschule bez. nach erfolgter Konfirmation auf.
Die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, finden bei der Aufnahme nur ausnahmsweise Berücksichtigung.
- Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermin zu Ostern 1899 hat von jetzt ab beim Kriegs-Ministerium bis spätestens im Monat Dezember zu erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen:
 - die handelsmässige Geburtsurkunde des Knaben;
 - das kirchliche Taufzeugniß oder eine Taufbescheinigung;
 - ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Knaben mit Angabe über Körpergröße und Brustumfang;
 - die Impfscheine, einschließl. über Wiederimpfung;
 - ein Schulzeugniß nach dem auf Seite 204/205 des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 enthaltenen Muster;
 - ein ortsbeförderlicher Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen;
 - bei bedormundeten Knaben die schriftliche Einwilligung der Obervormundschafts-Behörde;
 - der Militärpaß und das Führungs-Attest des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient;
 - die Heirathsurkunde der Eltern des Knaben und
 - die Sterbeurkunde der Eltern bei Waisen.
- Bei dem außerordentlichen Andrang haben zunächst nur solche Knaben Aussicht zur Aufnahme, welche bei guten Schulzeugnissen folgende Mindestmaße besitzen:
bei 13 1/2 Jahren 140 cm Körperlänge und 68 bis 71 cm Brustumfang,
bei 14 Jahren 142 cm Körperlänge und 67 bis 73 cm Brustumfang,
bei 14 1/2 Jahren 144 cm Körperlänge und 68 bis 74 cm Brustumfang.
- Die Zöglinge der Anstalt zu Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg überführt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizierschule versetzt und aus dieser nach weiteren 2 Jahren in die Armee eingestellt.
- Die Unteroffizierschüler gehören als solche bereits zu den Militärpersonen des Friedensstandes und wird die auf der Unteroffizierschule verbrachte Zeit vom erfüllten 17. Lebensjahre ab als aktive Militärdienstzeit gerechnet.
- Die Erziehung und Ausbildung in der Anstalt zu Kleinstruppen, in der Unteroffizier-Vorschule und in der Unteroffizierschule zu Marienberg ist vollständig kostenfrei.
- Das Lehrziel in den Unterrichtsfächern bei diesen drei Militärschulen ist erweitert worden, um den Schülern dieser Anstalten noch mehr als bisher die Möglichkeit zu bieten, in höhere Unteroffiziers- und Beamtenstellen aufzuarbeiten.
- Unteroffiziere, welche diese Schulen besucht haben, werden sich in der Regel bereits mit dem 29. bis 30. Lebensjahre im Besitze des Civilversorgungsscheins befinden und hiermit außer einer Dienstprämie von 1000 M. die Anwartschaft auf Erlangung einer auskömmlich besoldeten Beamtenstelle des Staatsdienstes erwerben.
- Für einzelne direkte Aufnahmen in die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg können sich junge Leute, welche ein Alter von mindestens 14 1/2 Jahren erreicht haben, jederzeit bei den heimathlichen Bezirks-Kommandos bez. bei der Unteroffizier-Vorschule persönlich in Begleitung ihres Vaters oder Vormundes anmelden und sind hierbei folgende Papiere vorzulegen:
 - der Geburts- und Taufschein,
 - der Konfirmationschein,
 - ein Führungs-Attest von der betreffenden Orts-Obrigkeit,
 - die Führungs-Atteste von den bisherigen Prot- oder Lehrherren,
 - alle Schulzeugnisse,
 - der Wiederimpfschein,
 - bei bedormundeten Aspiranten die schriftliche Einwilligung der Obervormundschafts-Behörde.
- Aussicht zur Einstellung in offen werdende Stellen der Unteroffizier-Vorschule haben aber nur solche Aspiranten, welche bei guter Schulbildung und vollkommener Gesundheit eine Körpergröße von mindestens 147 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm besitzen. Ueber 16 Jahr alte Aspiranten finden in der Regel keine Aufnahme.
- Die vollständigen Aufnahme-Bestimmungen für die Anstalt zu Kleinstruppen und die Unteroffizier-Vorschule zu Marienberg können bei jedem Bezirks-Kommando entnommen werden. Außerdem sind sämtliche Fortbildungsschulen bez. Gemeindevorstände im Besitze der gedruckten Aufnahme-Bestimmungen für die Unteroffizier-Vorschule und Unteroffizierschule zu Marienberg.

Kriegs-Ministerium.
von der Planik.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf Fol. 317 die Firma

Ernst Espig

und als deren Inhaber

Serrn Carl Ernst Espig in Riesa,
sowie als deren Prokurist

Serrn Friz Gustav Dorn in Riesa

eingetragen.

Riesa, am 29. Juni 1898.

Königliches Amtsgericht.

J. B.:
Dr. Kraner.

Brechn.

Mittwoch, den 6. Juli 1898,

Vorm. 11 Uhr

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 1 Sopha mit Plüschbezug und Kuffag, 2 Lehnstühle 1 Bertico und 1 Küchenschrank gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 1. Juli 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Kgl. Amtsger. daf.
Sekt. Eidam.

Bekanntmachung

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichs-Expedition eingesehen werden können.

Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung; vom 20. Mai 1898. Gesetz, betreffend die elektrischen Maschinen; vom 1. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich; vom 11. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste; vom 15. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Pestcholera; vom 16. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches; vom 16. Juni 1898. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; vom 19. Juni 1898. Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend; vom 28. April 1898. Gesetz, das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend; vom 2. Mai 1898. Bekanntmachung, die Seelsorge im katholischen Pfarrbezirk zu Plauen i. B. betreffend; vom 28. April 1898. Bekanntmachung, einige Aenderungen der Postordnung vom 21. August 1862 betreffend; vom 13. Mai 1898. Landtagsabschied für die Ständeverammlung der Jahre 1897 und 1898; vom 20. Mai 1898. Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899; vom 18. Mai 1898. Verordnung, betreffend Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militär-Verwaltung, sowie von Militärpersonen vom Feldwebel etc. abwärts; vom 20. Mai 1898. Bekanntmachung, die Uebertragung von Eisenbahnbauten an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betreffend; vom 21. Mai 1898. Verordnung, die Staatshochbauverwaltung betreffend; vom 22. Mai 1898. Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Eisenbahnen betreffend; vom 25. Mai 1898. Gesetz, den Erwerb von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betreffend; vom 28. Mai 1898. Verordnung, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend; vom 2. Juni 1898. Verordnung, die Wiederaufrichtung der Eparchie Auerbach betreffend; vom 3. Juni 1898. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1898 und 1899 betreffend; vom 8. Juni 1898. Verordnung die Aenderung der Verordnung vom 10. März 1890 zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige betreffend; vom 10. Juni 1898. Kirchengesetz, die Dauer des Quadgenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend; vom 31. Mai 1898. Verordnung die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Altenhain nach Seelingstädt betreffend; vom 4. Juni 1898. Bekanntmachung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besetzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 in der Oberlausitz betreffend; vom 4. Juni 1898. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend; vom 14. Juni 1898. Bekanntmachung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter vom 28. April 1898 in der Oberlausitz betreffend; vom 14. Juni 1898. Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenleihe betreffend; vom 10. Juni 1898.

Riesa, den 30. Juni 1898.

Der Rath der Stadt
Wetters.

Ed.

Bekanntmachung

Sperrung der Straße nach Poppitz betreffend.

Die Straße nach Poppitz ist einer vorzunehmenden Beschotterung wegen vom 28. Juni bis zum 9. Juli dieses Jahres für den Fahrverkehr gesperrt. Der letztere wird für diese Zeit aber Pausch und Gehis gewiesen.

Riesa, den 27. Juni 1898.

Der Rath der Stadt.
Wetters.

Ed.